

An die Gemeinde

GLANEGG

.....

Mitteilung über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

Daten des Veranstalters

Name des Veranstalters:
(Bei Firmen oder Vereinen voller Wortlaut)

Geburtsdatum, Firmenbuchnummer bzw. Vereinsregisternummer:

Für das Brauchtumsfeuer verantwortliche Person:

Anschrift:

Geburtsdatum:..... Telefon:

Ort des Brauchtumsfeuers

Anschrift:

Grundstück Nr.: Katastralgemeinde:

Grundstückseigentümer:

Zustimmung des Grundstückseigentümers:
(Nur erforderlich, wenn Veranstalter nicht Grundstückseigentümer)

Brauchtumsfeuer weitere Daten

Osterfeuer / Fackelschwingen Sonnwend- u. Johannisfeuer 10. Oktober-Feuer

.....

Abbrenndatum: Beginn:

Ich nehme zur Kenntnis, dass die umseitigen rechtlichen Vorgaben einzuhalten sind und Zuwiderhandlungen nach dem Bundesluftreinhaltegesetz geahndet werden.

Datum:

Unterschrift der verantwortlichen Person:

Unterschrift des Veranstalters:

Rechtliche Informationen zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

(1) Das Verbrennen von biogenen Materialien für Feuer im Rahmen der nachgenannten Brauchtumsveranstaltungen ist im gesamten Landesgebiet zulässig.

Als Brauchtumsfeuer gelten:

1. Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag,
2. Sonnwend- und Johannisfeuer, in der Zeit von 21. Juni bis 24. Juni,
3. 10. Oktober-Feuer in der Nacht von 09. Oktober auf 10. Oktober,
4. Georgsfeuer, in der Zeit von 22. April bis 24. April,
5. Feuer in den Alpen, am zweiten Samstag im August,
6. Feuer zu Ehren von Ciril und Metod, am Vorabend des 5. Juli

(2) Sofern aufgrund schlechter Witterung ein Abbrennen entsprechend dem Kalenderdatum nicht möglich ist, können Brauchtumsfeuer am vorangehenden und darauffolgenden Wochenende entzündet werden.

(3) Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich mit biogenen Materialien, das sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, wie z.B. Stroh, unbehandeltes Holz, Schilf, Baumschnitt, Strauchschnitt) erfolgen.

(4) Brauchtumsfeuer sind der zuständigen Gemeinde spätestens vier Tage vor dem Abbrennen zu melden. Gleichzeitig ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen.

INFORMATION OSTERFEUER

Gemäß dem Bundesluftreinhaltegesetz, der Kärntner Gefahren- und Feuerpolizeiordnung und der Kärntner Verbrennungsverbot – Ausnahmeverordnung ist das Verbrennen von Gegenständen und biogenen Materialien im Freien generell verboten!

Brauchtumsfeuer (OSTERFEUER) in unbebautem Gebiet sind der Gemeinde spätestens bis Dienstag, 22.03.2016 „schriftlich“ zu melden.

Dafür ist bei der Behörde ein **schriftliches Ansuchen** unter Bekanntgabe des Veranstalters (verantwortliche Person), des Ortes, des Datums und der genauen Uhrzeit bekannt zu geben! Das entsprechende Formular ist im Gemeindeamt erhältlich oder ist auf der Homepage www.glanegg.gv.at (Amtstafel) zum Download.

Feuerpolizeiliche Ausnahmegenehmigungen für das „bebaute Gebiet“ werden NICHT erteilt!

Folgende Maßnahmen sind jedenfalls einzuhalten:

- Das Osterfeuer darf nur am Karsamstag, in der Zeit von 17.00 bis 24.00 Uhr abgebrannt werden.
- Sofern aufgrund schlechter Witterung ein Abbrennen entsprechend dem Kalenderdatum nicht möglich ist, können Osterfeuer am darauffolgenden Wochenende entzündet werden.
- Der Abstand im Umkreis eines zum Verbrennen vorgesehenen Reisighaufens ist so zu wählen, dass keine Gefährdung baulicher Anlagen oder brennbarer Gegenstände eintreten kann.
- Es dürfen keine Kunststoffe, Holzabfälle mit Zusätzen wie Spanplattenabfälle, kunststoffbeschichtete oder mit Holzschutzmittel behandelte Holzabfälle, Gummi- oder Plastikteile, Laub oder trockenes Gras verbrannt werden.
- Es ist eine erste Löschhilfe bereitzuhalten.
- Das Abbrennen darf nur unter ständiger Aufsicht und ohne Anrainerbelästigung (durch Rauch oder Geruch) erfolgen.
- Bei Aufkommen von Wind, Niederschlag und Funkenflug sowie bei Verlassen der Feuerstelle ist das Feuer zu löschen.
- Bei drohender Gefahr ist unverzüglich die Feuerwehr, Notruf 122, zu verständigen.